



Qualifizierungschancengesetz - Förderung von Beschäftigten -

Wir stehen im Zeitalter der Digitalisierung und vielfältigen Veränderungen in Branchen, Betrieben und Berufen vor tiefgreifenden neuen Herausforderungen auch in der beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung. Auch wenn die Verantwortung für die betriebliche Weiterbildung vorrangig bei den Arbeitgebern und Betrieben liegt, bleibt es wichtige Aufgabe der arbeitsmarktpolitischen Weiterbildung, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Betriebe bei qualifikatorischen Anpassungen zu unterstützen.

A. Übersicht der Leistungen und Voraussetzungen

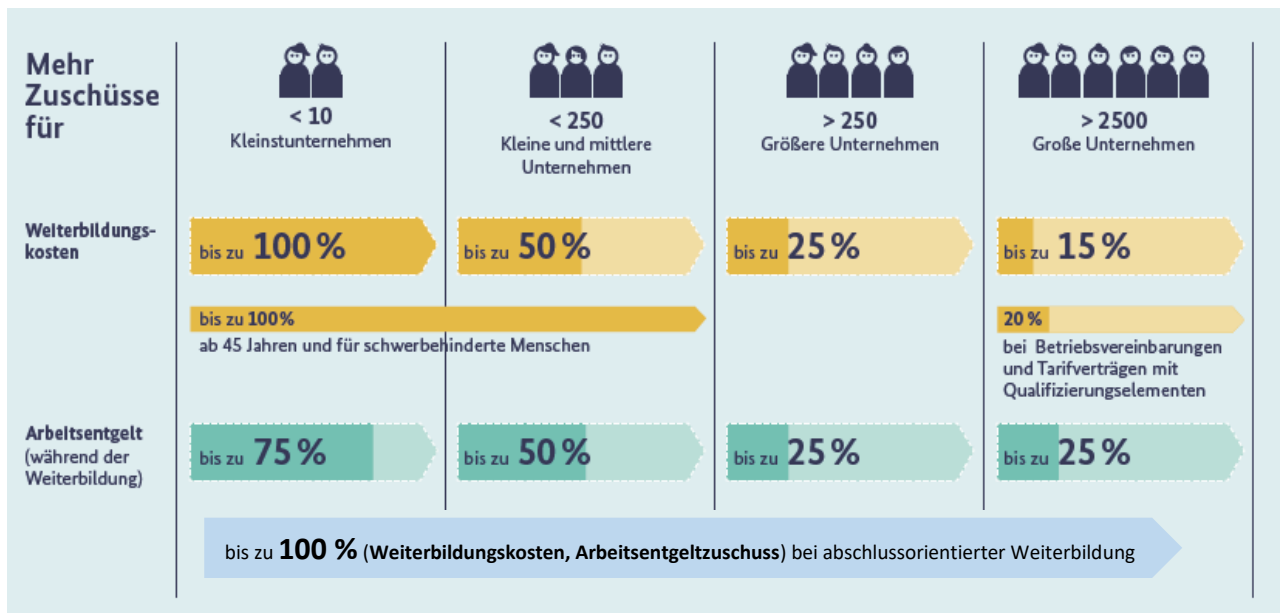
Rechtsgrundlage	§ 81 Absatz 2 i.V.m. § 82 SGB III	§ 82 SGB III
Art der Maßnahme	abschlussorientierte Weiterbildung (Vorbereitungslehrgänge, überbetriebliche, betriebliche, schulische Umschulung, Teilqualifikation)	sonstige Weiterbildung (keine Aufstiegsfortbildung nach AFBG)
Personenkreis	geringqualifizierte Beschäftigte (kein oder kein verwertbarer Berufsabschluss)	alle Beschäftigte (individuell abhängig von persönlichen Merkmalen ^{x1})
Betriebsgröße	alle Betriebe (keine Einschränkung)	alle Betriebe (individuell abhängig von Betriebsgröße ^{x1})
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Träger- und Maßnahme-zulassung nach dem SGB III  • Maßnahme führt (in)direkt zu einem Berufsabschluss (1/3 Kürzung bei betrieblichen Umschulungen beachten! Ausnahme Altenpflege) • sv-pflichtiges Arbeitsverhältnis für mindestens die Dauer der Qualifizierung • Freistellung des Arbeitnehmers unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts 	<ul style="list-style-type: none"> • Träger- und Maßnahme-zulassung nach dem SGB III  • Maßnahmedauer > 160 h • sv-pflichtiges Arbeitsverhältnis für mindestens die Dauer der Qualifizierung • Freistellung des Arbeitnehmers unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts

Förderausschluss sonstige Weiterbildung (§ 82 SGB III):

- *in der Regel* keine Aufstiegsfortbildungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) (z.B. Meister-, Techniker- oder Fachwirtfortbildungen)
- keine kurzfristigen, arbeitsplatzbezogenen Anpassungsfortbildungen
- keine Qualifizierungen, zu denen der Arbeitgeber nach Bundes- oder Landesrecht verpflichtet ist
- Beschäftigte, die innerhalb der letzten 4 Jahre einen anerkannten Berufsabschluss erworben haben, können *in der Regel* nicht gefördert werden
- Vorliegen einer bereits nach § 82 SGB III (i.d.Fassung vom 01.01.19) geförderten Qualifizierung innerhalb der letzten 4 Jahre

Qualifizierungschancengesetz - Förderung von Beschäftigten -

B. Übersicht der finanziellen Fördermöglichkeiten^{x1}



Sonstige Weiterbildungskosten:

Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten und Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung werden nur übernommen, wenn sie durch die Teilnahme an der Weiterbildung zusätzlich entstehen. Kosten, die aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses ohnehin anfallen (z.B. Fahrstrecken zur Arbeitsstätte, Kosten für Kinderbetreuung oder Kosten für eine Zweitwohnung am Arbeitsort) sind nicht erstattungsfähig.

Weiterbildungsprämie:

Wer im Rahmen einer Umschulung die Zwischenprüfung bei einer Kammer erfolgreich ablegt, hat Anspruch auf eine Prämie von 1.000 Euro. Voraussetzung ist, dass in den jeweiligen Berufsgesetzen oder Ausbildungsverordnungen eine Zwischenprüfung festgelegt ist. Die Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung bei Umschulungen beziehungsweise der Externen-/Nichtschülerprüfung beträgt 1.500 Euro.

Umschulungsbegleitende Hilfen:

Umschulungsbegleitende Hilfen werden in Verbindung mit betrieblichen Einzelumschulungen gefördert. Eine betriebliche Einzelumschulung findet wie die duale Berufsausbildung in einem Betrieb statt. Sie ist erwachsenengerecht um ein Drittel gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung verkürzt. Umschulungsbegleitende Hilfen umfassen z.B. Nachhilfeunterricht für Berufsschulfächer, Nachbereitung von Lernstoff.

Ermessen:

Bezüglich der Förderung und der Ausgestaltung des Ermessens sollen die unterschiedlichen Betriebsgrößen und die Ausgestaltung der Weiterbildung (z.B. stark vom Strukturwandel betroffen) angemessen berücksichtigt werden.

Zuständigkeiten:

Die Entscheidung über die Förderung, obliegt der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat.